

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabniederhofen Nord II"

Die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes (Errichtung eines Nebengebäudes - Spänebunker - auf Grundstück Fl.Nr. 903 mit einer max. Wandhöhe von 7,00 m und Zeltdach) wurde vom Gemeinderat Altenstadt in seiner Sitzung am 18.04.2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Änderung wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, bereitgehalten. Dort wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt diese 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für den Bereich "Schwabniederhofen Nord II" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 20.04.2000

Aushang vom 20.04.-05.05.2000 *Ja*

Thoma
Thoma
Bürgermeister

F.d.R.:

88672 Altenstadt, den 5. MAI 2000

Verwaltungsgemeinschaft

I.A. *Seelig*

Seelig